

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist durchzuführen:

7.1 V<sub>AS</sub>: Umsiedlung von Haselmäusen.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine vermeidbare Tötung / Verletzung von Tieren auszuschließen.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Haselmäuse sind gegenüber Lärm nicht sensibel und z.B. auf Verkehrsinseln inmitten viel befahrener Straßen mit Wurfnestern nachgewiesen worden (auch eigene Daten).

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- GEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>unaünstig- unzureichend</b>	<b>unaünstig- schlecht</b>
<b>EU</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:

- Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher (BEZZEL 1993).
- Nest in niedrigen Dornsträuchern und -hecken, Beeren- und Ziersträuchern und kleinen Koniferen. Nesthöhe 0,2 - 3 m (BEZZEL 1993).
- Reviergröße 0,3 – 1,1 ha.
- Brutplatz-/Reviertreue: Reviertreue kommt vor. Nistplatztreue ist nicht bekannt.

4.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:

- Breites Spektrum aus weichhäutigen Insekten. Im Sommer und Herbst Beeren und fleischige Früchte, im Frühjahr auch Nektar (BEZZEL 1993).
- Nahrungssuche hauptsächlich in niedrigen Strauchstrukturen, im Herbst auch in Baumkronen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985).

4.1.3 Wanderung / Rast:

- Langstreckenzieher, Nachtzieher (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985).

4.1.4 Phänologie:

- Wegzug: Höhepunkt Ende August bis Anfang September, Nachzügler bis Ende Oktober (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985).
- Heimzug: Durchschnittliche Erstankunft zwischen Mitte April und Anfang Mai (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985).
- Brut: Monogame Saisonhe. Hauptlegezeit Anfang bis Mitte Mai. Ein Jahresgelege mit bis zu zwei Nachgelegen. Brutdauer: 11 – 15 Tage, Nestlingsdauer: 11 – 13 Tage, Be-

treuung nach dem Ausfliegen bis zu 3 Wochen (BEZZEL 1993).

#### 4.1.5 Verhalten:

- Tagaktiv, hauptsächlich in sehr dichtem Gebüsch zu finden.
- Gesang von exponierten Singwarten (BEZZEL 1993).

#### 4.1.6 Sterblichkeit / Alter:

- Sterblichkeit: In Großbritannien: im 1. Jahr 65 % / Jahr, Adulte 67 % / Jahr.
- Ältester Ringvogel: ca. 7 Jahre.
- Generationslänge: < 3,3 Jahre (BAUER et al. 2005).

### Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen

- Baubedingte Wirkungen:
  - Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze: Empfindlichkeit sehr hoch, da in als Brutplatz geeignete Hecken eingegriffen wird.
  - Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb: Empfindlichkeit gering. Die Art brütet häufig direkt an Straßen. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Art der Gruppe 4 mit Effektdistanz 100 m.
- Anlagebedingte Wirkungen:
  - Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden: Empfindlichkeit wie baubedingt.
- Betriebsbedingte Wirkungen:
  - Schadstoffimmissionen, stoffliche Belastungen des Regewasserabflusses, Lärmimmissionen, optische Störungen, Barrierewirkungen, Kollisionen: Die prognostizierte Verkehrserhöhung um 8 % ist für die wenig sensible Art irrelevant. Glasflächen werden nicht verbaut.

## 4.2 Verbreitung

Europa: Verbreitet in Mittel- und Osteuropa mit 4,8 Mio. bis 7,8 Mio. Bp. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).

Deutschland: 200.000 bis 330.000 Reviere; fluktuierender Bestand (Zeitraum 1990 – 2009) (GEDEON et al. 2014).

Hessen: 6.000 bis 14.000 Reviere; Bestandstrend kurzfristig gleichbleibend (Zeitraum 2005 – 2010) (HGON 2010).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es wurden 2010 drei Reviere der Klappergrasmücke mit Revierzentren jeweils in der Nähe (bis zu ca. 20 m) des geplanten Baufeldes erfasst, je eines davon im Bereich der Kleingehölze westlich des Autobahnabschnitts im Norden der Brücke und im westlichen Brückenbereich an der K64 (in ca. 10 m bzw. 20 m Entfernung zum geplanten Baufeld), sowie eines an der K64 im Grünland im südwestlichen Brückenbereich (in unmittelbarer Nähe zum geplanten Baufeld). Die exakten Neststandorte konnten nicht festgestellt werden.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

Im Zuge der Rodungen von Hecken und Gehölzen ist von der Zerstörung aktueller Lebensstätten auf Basis der Kartiererergebnisse auszugehen, sofern in der Brut- und Aufzuchtphase eingegriffen wird.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- 2 V<sub>AS</sub> Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung für Tierarten.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

Die Vermeidungsmaßnahme bewirkt, dass aktuell genutzte Lebensstätten nicht während der Brutzeit in Anspruch genommen werden. Unabhängig davon ist eine relevante Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht zu prognostizieren, da die Art ohne weiteres ausweichen kann. Sie ist sehr anpassungsfähig und findet im nahen Umfeld diverse geeignete Lebensstätten.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

- Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung: In besetzte Lebensstätten der Art wird auf Basis der Kartiererergebnisse direkt eingegriffen, sofern bauliche Maßnahmen in der Brut- und Aufzuchtphase erfolgen.
- Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Signifikant erhöhte Gefährdungen durch die prognostizierte Steigerung der Verkehrsmengen sind bei dieser Art auszuschließen (s. ASB, Kap. 6.2).

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- 2 V<sub>AS</sub> Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung für Tierarten.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahme kann eine Zerstörung von aktuell genutzten Lebensstätten und eine damit einhergehende Tötung / Verletzung sicher vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind bei der nicht störungssensiblen Art auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>unaünstig- unzureichend</b>	<b>unaünstig- schlecht</b>
EU		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

**4.1.1 Quartiere:**

- Sommerquartiere / Wochenstuben: Wochenstuben meist an Gebäuden in engen, von außen zugänglichen Spalten, zwischen Balken und Mauerwerk, Dachböden, vermutlich auch Viehställe, hinter Verschalungen und Fensterläden, im Mauerwerk, hinter abgeplatzter Borke, seltener in Fledermaus- und Vogelnistkästen und Baumhöhlen. Sommerquartiere selten in Nistkästen und Jagdkanzeln (NATURSCHUTZINFORMATIONSSYSTEM NRW ONLINE).
- Bezüglich Wochenstuben hohe Quartiertreue (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).
- Über 90 % der Quartiere (Wochenstuben und Sommerquartiere) befinden sich in Siedlungen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Vielfach bestehen Wochenstubenverbände (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).
- Zwischenquartiere: Mauerritzen unter Brücken, Nistkästen, hinter Fensterläden, eventuell Mauerritzen von Gebäuden (NATURSCHUTZINFORMATIONSSYSTEM NRW ONLINE).
- Winter- / Paarungsquartiere: Unterirdisch. Höhlen, Stollen und Keller, Eiskeller, Felsenbrunnen, Bachunterführungen mit doppelter Mauerung und dort fehlenden Mauersteinen, in Ritzen von Bachverrohrungen (NATURSCHUTZINFORMATIONSSYSTEM NRW ONLINE).
- Quartierwechsel: Häufig alle 10 bis 14 Tage (DIETZ et al. 2007).

**4.1.2 Jagdgebiet:**

- Parks, Gärten, über Fließgewässern, Bachläufe, Waldrand, im Wald (Laubwald, Bachauwald, lichte Moorwälder, Mischwald mit hohem Fichtenanteil), gehölzreicher Anteil von Hochmooren, vermutlich in Viehställen, an Straßenbeleuchtung, Obstgärten, Einzelbäumen, Hecken (NATURSCHUTZINFORMATIONSSYSTEM NRW online).

- Insgesamt ausgesprochen anpassungsfähig (vgl. z.B. auch MESCHEDE & RUDOLPH 2004).
- Der Jagdlebensraum ist sehr vielfältig (ITN 2012).

#### 4.1.3 Aktionsraum:

- Bis zu 12 Teiljagdgebiete in bis zu 2,8 km Entfernung zum Quartier (DIETZ et al. 2007, MESCHEDE & RUDOLPH 2005).

#### 4.1.4 Phänologie (NATURSCHUTZINFORMATIONSSYSTEM NRW ONLINE):

- Paarungszeit: Herbst im Winterquartier und im Frühjahr.
- Geburtszeit: Juni.
- Bezug des Wochenstubenquartiers: April / Mai / Juni.
- Bezug des Winterquartiers: ab Oktober.
- Anzahl Jungtiere: i.d.R. 1 Junges pro Jahr (Zwillingsgeburten möglich).

#### 4.1.5 Flughöhe / -verhalten:

- Selten höher als 1,6 m (SKIBA 2003).
- Strukturgebunden fliegend (AG QUERUNGSHILFEN 2003).
- Bis 15 m Höhe (MESCHEDE & RUDOLPH 2004).

#### Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen

- Baubedingte Wirkungen:
  - Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze: Empfindlichkeit sehr hoch, wenn das bestehende Brückenbauwerk abgerissen wird.
  - Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb: Empfindlichkeit sehr gering. Die Art sucht unter anderem Autobahnbrücken gezielt als Winterquartiere auf.
- Anlagebedingte Wirkungen:
  - Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden: Empfindlichkeit wie baubedingt.
- Betriebsbedingte Wirkungen:
  - Schadstoffimmissionen, stoffliche Belastungen des Regewasserabflusses, Lärmimmissionen, optische Störungen, Barrierewirkungen, Kollisionen: Die prognostizierte Verkehrserhöhung um 8 % ist für die wenig sensible Art irrelevant. Glasflächen werden nicht verbaut und stellen für Fledermäuse ohnehin kein erhöhtes Kollisionsrisiko dar.

## **4.2 Verbreitung**

Europa: In Europa weit verbreitet bis 64 °N. Keine Nachweise in Süditalien, Sizilien und Dänemark. Östliche Verbreitungsgrenze weitgehend unbekannt (DIETZ et al. 2007).

Deutschland: In ganz Deutschland verbreitet, allerdings fehlen in den nördlichen Bundesländern bislang Wochenstubennachweise (DIETZ & SIMON 2003).

Hessen: In Hessen kommt die Art flächendeckend vor, es bestehen jedoch noch erhebliche Kartierungslücken. Nach derzeitigem Stand liegt die Hauptverbreitung im Westen Hessens, wo auch die meisten Winterquartiere liegen (DIETZ

& SIMON 2003, ITN 2012).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Schwärmende Bartfledermäuse, die bei den späten Untersuchungen im September beobachtet werden konnten, deuteten auf Paarungs- und vermutlich auch Winterquartiere in der Umgebung hin. Jedoch kann ein Vorkommen von Quartieren im Baufeldbereich nach Aussage von Herrn Josef Köttnitz (Stellungnahme v. 23.2.2016) ausgeschlossen werden.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

Es ist auszuschließen, dass die Kleine Bartfledermaus im Bereich der Brücke Quartiere unterhält.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

• Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung: In besetzte Lebensstätten der Art wird nicht eingegriffen.

• Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Signifikant erhöhte Gefährdungen durch die prognostizierte Steigerung der Verkehrsmengen sind bei dieser Art auszuschließen (s: ASB, Kap. 6.2).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind bei der nicht störungssensiblen Art auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Neuntöter (*Lanius collurio*)

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

### Allgemeine Angaben zur Art

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-  
unzureichend** **unaünstig-  
schlecht**

<b>EU</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

#### 4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:

jeweils nach FLADE (1994):

- Halboffene Landschaft, Hecken, Waldränder; auch in Obstbaumbeständen, lichten Wäldern und Kahlschlägen / Lichtungen.
- Saumhabitats mit Dornbüschen als Nahrungsdepot.
- Günstig ist angrenzend möglichst extensiv genutztes Grünland.
- Wichtig sind frei Ansitzwarten, höhere, dichte Büsche als Nistplatz und umgebende Nahrungsflächen mit nicht zu hoher, lückiger, insektenreicher Vegetation.
- Freibrüter in Büschen; meist 1-2 m hoch in Dornbüschen oder Jungfichten.
- Raumbedarf zur Brutzeit: <0,1 – 3 ha.
- Brutplatz-/Reviertreue: Reviertreue insb. des Männchens, Neststandorte variabel (BAUER et al. 2005).

#### 4.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:

- Mittelgroße bis große Insekten, besonders Käfer und Hautflügler; aber auch Kleinsäuger und Kleinvögel (FLADE 1994).
- Nahrungssuchflächen s. o.

#### 4.1.3 Wanderung / Rast:

- Langstreckenzieher, überwiegend Afrika.

#### 4.1.4 Phänologie:

jeweils nach BAUER et al. (2005):

- Revierbesetzung: Nach Ankunft im Mai.
- Legebeginn: frühestens 1. Maidekade.
- Brutdauer: 13-16 d, Nestlingszeit 13 – 16 d. Junge bleiben bis zum Alter von 48 d am Brutplatz.
- Ende der Brutperiode: Mitte Juli; bei Ersatzbrut auch bis September.
- Heimzug: Durchschnittliche Erstankunft 1. und 2. Maidekade.

#### 4.1.5 Sterblichkeit / Alter / Fortpflanzung:

jeweils nach BAUER et al. (2005):

- Sterblichkeit: in Schweden: im 1. Jahr 60,8 %, im 2. Jahr 47,3 %, Adulte 42,3 % / Jahr.
- Ältester Ringvogel: 7 Jahre, 9 Monate.
- Geschlechtsreife: im 1. Lebensjahr.
- Monogame Saisonehe.
- Gelegegröße: 4-7, am häufigsten 5-6.
- Jahresbruten: 1.
- Generationslänge: < 3,3 Jahre.

#### Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen

- Baubedingte Wirkungen:
  - Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze: Empfindlichkeit sehr hoch, da in als Brutplatz geeignete Hecken eingegriffen wird.
  - Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb: Empfindlichkeit gering. Die Art brütet häufig direkt an Straßen. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Art der Gruppe 4 mit Effektdistanz 200 m.
- Anlagebedingte Wirkungen:
  - Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden: Empfindlichkeit wie baubedingt.
- Betriebsbedingte Wirkungen:
  - Schadstoffimmissionen, stoffliche Belastungen des Regewasserabflusses, Lärmimmissionen, optische Störungen, Barrierewirkungen, Kollisionen: Die prognostizierte Verkehrserhöhung um 8 % ist für die wenig sensible Art irrelevant. Glasflächen werden nicht verbaut.

### 4.3 Verbreitung

Europa: 6,3 Mio. bis 13 Mio. Bp. (BirdLife International 2004).

Deutschland: 120.000 – 150.000 Bp. (Südbeck et al. 2007).

Hessen: 6.000 - 14.000 Reviere, langfristiger Bestandstrend leicht ansteigend, kurzfristiger leicht abnehmend (HGON 2010).

#### **Vorhabensbezogene Angaben**

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Neuntöter konnte einmal (Status A) in den Hecken im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Das Revierzentrum liegt außerhalb des Baufeldes (Entfernung ca. 40m). Der exakte Neststandort konnten nicht festgestellt werden.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

Das Revier des Neuntöters lag außerhalb des Baufeldes.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

- Tötung/Verletzung aufgrund der Zerstörung von Lebensstätten: Baubedingte Tötungen oder Verletzungen sind auszuschließen, da nicht in brutrelevante Bereiche eingegriffen wird
- Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Signifikant erhöhte Gefährdungen durch die prognostizierte Steigerung der Verkehrsmengen sind bei dieser Art auszuschließen (s. ASB, Kap. 6.2).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?  ja  nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Der Neuntöter ist vorliegend nicht in relevanter Weise störungssensibel. Bereiche mit Gehölzrodungen sind vom Revierzentrum mindestens etwa 150 m entfernt. Nahe gelegene Baufelder (im bestehenden Trassenbereich) sind durch dichte Gehölze vom Revierzentrum getrennt.

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind daher bei der Art auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- GEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>unaünstig- unzureichend</b>	<b>unaünstig- schlecht</b>
EU		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

4.1.1 Quartiere:

- Die Vorkommen der Rauhautfledermaus beschränken sich in Hessen vor allem auf Tiere, die in den Spätsommermonaten einwandern und hier ein Zwischenquartier beziehen und sich vermutlich auch paaren (DIETZ & SIMON 2003).
- Zwischenquartiere befinden sich in der Regel im Wald bzw. an oder in Bäumen, aber auch in Nistkästen oder an Gebäuden (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Für viele Rauhautfledermäuse ist Hessen nur Durchzugsland, um schwerpunktmäßig entlang großer Flüsse weiter nach Süden zu gelangen (DIETZ & SIMON 2003).
- Wochenstuben neben Baumquartieren auch in Scheunen und Häusern.
- Paarungsquartiere gerne an exponierten Stellen, z.B. Alleebäume, einzeln stehende Häuser, Brücken etc. (DIETZ ET AL. 2007).

4.1.2 Jagdgebiet:

- Typische Jagdgebiete sind Gewässer und Waldränder (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).
- Präferierter Lebensraum: Naturnahe, reich strukturierte Waldhabitate. Oft in der Nähe von Gewässern (DIETZ et al. 2007).

4.1.3 Phänologie (NATURSCHUTZINFORMATIONSSYSTEM NRW ONLINE):

- Auflösung der Sommerquartiere: ab Mitte Juli.
- Paarungszeit: Paarungsquartiere der Männchen werden von Juli bis Mitte September besetzt.
- Bezug der Winterquartiere: Ab Oktober.

- Winterschlaf: Oktober / November bis März.

#### 4.1.4 zusätzliche relevante Angaben:

- Jagd nahe vertikaler Strukturen (Hecken, Waldrand etc.);
- Wanderungen oder Langstreckenbewegungen bekannt;
- tieffliegend, aber auch Flüge > 40 m Höhe möglich;
- Anziehung durch Licht bekannt (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

#### Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen

- Baubedingte Wirkungen:
  - Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze: Empfindlichkeit mittel, da die Baufelder durchaus geeignete Quartiere aufweisen.
  - Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb: Empfindlichkeit mittel. Fledermäuse reagieren auf anthropogenen Lärm wenig sensibel. Rauhautfledermäuse sind ggf. gegenüber Licht nicht sensibel. Quartiere befinden sich vielfach in gestörten Bereichen wie etwa Gebäuden.
- Anlagebedingte Wirkungen:
  - Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittsböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden: Empfindlichkeit wie baubedingt.
- Betriebsbedingte Wirkungen:
  - Schadstoffimmissionen, stoffliche Belastungen des Regewasserabflusses, Lärmimmissionen, optische Störungen, Barrierewirkungen, Kollisionen: Die prognostizierte Verkehrserhöhung um 8 % ist für die wenig sensible Art irrelevant. Glasflächen werden nicht verbaut und stellen für Fledermäuse ohnehin kein erhöhtes Kollisionsrisiko dar.

## 4.2 Verbreitung

Europa: Große Teile Europas, nördlichste Nachweise bei 60 °N, im Westen bis ins östliche Irland, Frankreich und Nordspanien. Reproduktionsgebiete vor allem im Nordosten, Wintergebiete weiter südlich (DIETZ et al. 2003).

Deutschland: Nachweise in allen Bundesländern mit Verbreitungsschwerpunkt in den östlichen Ländern. Wochenstuben nur in den Wäldern des norddeutschen Tieflandes bekannt. In Mittel- und Süddeutschland wird sie vor allem während der Zugzeit nachgewiesen (BRAUN & DIETERLEN 2003). Aktuell häufig verbreitete Art, langfristiger Bestandstrend: unbekannt (BFN 2009).

Hessen: In Hessen waren 2003 126 Fundpunkte registriert. Fortpflanzungskolonien sind keine bekannt (DIETZ & SIMON 2003). Die Art ist speziell in Südhessen auch im Sommer nachweisbar (wahrscheinlich nur Männchen) und während der Zugzeiten nahezu in ganz Hessen (eigene Erfahrungen). Inzwischen (ITN 2012) sind 135 Fundpunkte seit 1995 registriert.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Rauhautfledermaus konnte jagend und transferfliegend nachgewiesen werden. Ein

Quartier in oder an der Brücke wurde durch Herrn Josef Köttnitz ausgeschlossen (Stellungnahme v. 23.2.2016).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

Quartiere der Art können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

• Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung: Direkte baubedingte Tötungen / Verletzungen sind in Anbetracht fehlender Quartiere auszuschließen.

• Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Signifikant erhöhte Gefährdungen durch die prognostizierte Steigerung der Verkehrsmengen sind bei dieser Art auszuschließen (s. ASB, Kap. 6.2).

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?  ja  nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Eine relevante Störungssensibilität besteht nicht. Bau- und betriebsbedingte Störungen sind bei der Art auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen

**dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- GEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
<b>EU</b>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

**4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:**

- Halboffene Landschaften mit geeigneten Neststandorten und ergiebigen Nahrungsgründen (Grünland mit hoher Regenwurmdichte) (BEZZEL 1993).
- Nest in Bäumen oder Büschen an Waldrändern, Baumgruppen oder in Gärten und Parks, 5 - 8 m Höhe (BEZZEL 1993).
- Brutplatz-/Reviertreue: Brutortstreue wenig ausgeprägt (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). Umsiedlungen auch während der Brutzeit typisch, doch auch Wiedernutzung alter Nester aus Vorjahr bekannt (BAUER et al. 2005).

**4.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:**

- Im Sommerhalbjahr zumeist Regenwürmer, aber auch Insekten und Schnecken sowie Spinnen. Ab Mitte Juni Beeren und andere Früchte (BEZZEL 1993).
- Nahrungserwerb auf Grünflächen am Boden (BEZZEL 1993).

**4.1.3 Wanderung / Rast:**

- Mittel- und Kurzstreckenzieher. Zumeist Tagzieher (BEZZEL 1993).

**4.1.4 Phänologie:**

- Wegzug: September - November; Winterzug ab Oktober, aber hauptsächlich Dezember (BEZZEL 1993).
- Heimzug: Ende Februar - Mitte April (BEZZEL 1993).
- Brut: Monogame Saisonehe. 1-2 Jahresbruten, Vollgelege: 2-7 Eier, Legebeginn Ende März - Mitte Juni, ausnahmsweise Zweitbruten bis November (BEZZEL 1993).

#### 4.1.5 Verhalten:

- Tagaktiv. Ganzjährig gesellig und bildet Brutkolonien sowie Nahrungs- und Wintertrupps. Hassen gemeinsam auf Feinde und bespritzen diese mit Kot (BEZZEL 1993).

#### 4.1.6 Sterblichkeit:

- Durchschnittliche jährliche Sterblichkeit bei Brutvögeln zwischen 53 % [im ersten Jahr höher] und 69 % (BAUER et al. 2005).

#### Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen

- Baubedingte Wirkungen:
  - Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze: Empfindlichkeit sehr hoch, da in als Brutplatz geeignete Gehölze eingegriffen wird.
  - Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb: Empfindlichkeit gering. Die Art brütet häufig in Siedlungen. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Art der Gruppe 4 mit Effektdistanz 200 m.
- Anlagebedingte Wirkungen:
  - Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden: Empfindlichkeit wie baubedingt.
- Betriebsbedingte Wirkungen:
  - Schadstoffimmissionen, stoffliche Belastungen des Regewasserabflusses, Lärmimmissionen, optische Störungen, Barrierewirkungen, Kollisionen: Die prognostizierte Verkehrserhöhung um 8 % ist für die wenig sensible Art irrelevant. Glasflächen werden nicht verbaut.

## 4.2 Verbreitung

Europa: Gesamtbestand in Europa bei 14 Mio. - 24 Mio. Bp. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).

Deutschland: 125.000 – 250.000 Reviere, moderate Bestandsabnahme (Zeitraum 1990 – 2009) (GEDEON et al. 2014).

Hessen: 20.000 - 35.000 Reviere; Bestandstrend kurzfristig abnehmend (Zeitraum 2005 – 2010) (HGON 2010).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       sehr wahrscheinlich anzunehmen

2015 konnte die Wacholderdrossel mit einem Revier in den Gehölzen östlich der Autobahn (nördlich der Brücke) mit seinem Zentrum in wenigen Metern Entfernung zum geplanten Baufeld festgestellt werden. Die exakten Neststandorte konnten nicht festgestellt werden.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

Eingriffe in geschützte Lebensstätten der Art sind auf Basis der Kartierergebnisse zu erwarten, da der Abstand des Baufeldbereichs zu den Revierzentren sehr gering ist.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- 2 V<sub>AS</sub> Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung für Tierarten.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**  ja  nein

Mittels Bauzeitenregelung kann sichergestellt werden, dass aktuell genutzte Lebensstätten nicht zerstört werden. Die Art ist häufig und anpassungsfähig und findet z.B. entlang der Dill vielfältige Ausweichmöglichkeiten.

- d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein

- Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung: In besetzte Lebensstätten der Art wird auf Basis der Kartierergebnisse eingegriffen.
- Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Signifikant erhöhte Gefährdungen durch die prognostizierte Steigerung der Verkehrsmengen sind bei dieser Art auszuschließen (s. ASB, Kap. 6.2).

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- 2 V<sub>AS</sub> Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung für Tierarten.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**  ja  nein

Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine vermeidbare Tötung / Verletzung von Tieren auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-**

**Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind bei der nicht störungssensiblen Art auszuschließen.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

**8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also

**einer erheblichen Störung**

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>unaünstig- unzureichend</b>	<b>unaünstig- schlecht</b>
EU		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:

- Trockene und sonnige Biotope mit krautiger Vegetation wie Brachen, Ruderaflächen, Abgrabungsflächen, Gehölzränder, Feldraine, Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder) etc. Grundsätzlich wichtig ist eine kleinräumige Mosaikstruktur (BITZ et al. 1996, GÜNTHER 1996).
- Mindestansprüche an ein potenzielles Biotop sind: Günstiges Mikroklima, geeignete Sonnplätze, Rückzugsquartiere, Überwinterungsquartiere sowie eine ausreichende Nahrungsverfügbarkeit und günstige Fortpflanzungsmöglichkeiten (Eiablageplätze) (GÜNTHER 1996).

4.1.2 Eiablageplätze:

- Unbeschattete, grabbare Flächen (BITZ et al. 1996).

4.1.3 Sonnplätze:

- Voll besonnte Stellen mit schnell erwärmbarem Substrat und kurzen Wegen zu Verstecken (BITZ et al. 1996).

4.1.4 Tages- und Winterquartiere:

Erd- und Felsspalten, artfremde Baue, selbstgegrabene Erdlöcher. Rückzug über Nacht und wetterabhängig auch tagsüber. Für erfolgreiche Überwinterung gute Isolierung und Drainage der Quartiere erforderlich (GÜNTHER 1996).

4.1.5 Phänologie:

- Grundsätzlich wird die Phänologie in hohem Maße durch die Witterung und die örtlichen klimatischen Bedingungen mitbestimmt (GÜNTHER 1996).

- Überwinterung: In geeigneten Quartieren von alters- und geschlechtsabhängig von meist von Anfang August / Ende Oktober bis Anfang März / April.
- Paarung: Meist Mitte April bis Mai nach der ersten Frühjahrshäutung.
- Eiablage: Meist Juni bis Anfang Juli.
- Schlüpfen der Jungtiere: Zwischen Ende Juli und September, etwa zwei Monate nach der Eiablage; Entwicklung stark abhängig von der Umgebungstemperatur.

#### 4.1.6 Aktionsraum:

Die Mindestgröße der home-range beträgt bei Weibchen ca. 110 m<sup>2</sup> und bei Männchen 120 m<sup>2</sup> (BITZ et al. 1996). Bei Alttieren Ortsveränderungen von mehr als 100 m möglich, meist aber weniger. Weibchen während der Fortpflanzungszeit stationär. Insbesondere jüngere Tiere nicht ortsgebunden (GÜNTHER 1996).

#### 4.1.6 Wanderverhalten:

Bis zu 1200m nachgewiesen. Am wanderfreudigsten sind Jungtiere kurz vor oder nach Erreichen der Geschlechtsreife (GÜNTHER 1996).

#### 4.1.6 Nahrung:

Carnivor. Hauptsächlich Arthropoden, auch Kannibalismus gegenüber Eiern und Jungtieren (GÜNTHER 1996).

### Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen

- Baubedingte Wirkungen:
  - Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze: Sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber der direkten Zerstörung von Lebensstätten, da sich potenziell geeignete Habitate in den Baufeldern befinden.
  - Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb: Empfindlichkeit sehr gering. Die Art – das zeigt auch das Vorkommen hier – kommt unmittelbar in stark gestörten Bereichen bis hin zu Böschungen an überörtliche, stark befahrenen Straßen vor (auch eigene Daten).
- Anlagebedingte Wirkungen:
  - Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittsböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden: Empfindlichkeit wie baubedingt.
- Betriebsbedingte Wirkungen:
  - Schadstoffimmissionen, stoffliche Belastungen des Regewasserabflusses, Lärmimmissionen, optische Störungen, Barrierewirkungen, Kollisionen: Die prognostizierte Verkehrserhöhung um 8 % ist für die wenig sensible Art irrelevant.

## **4.2 Verbreitung**

Europa: In Europa Hauptverbreitung in West-, Mittel- und Osteuropa. Fehlt am Mittelmeer und in den nördlichen Bereichen (GÜNTHER 1996).

Deutschland: In Deutschland weit verbreitet, wenn auch regional stark unterschiedlich (GÜNTHER 1996).

Hessen: In Hessen nahezu flächendeckend verbreitet, wobei nur die Hochlagen der Mittelgebirge nicht besiedelt sind (NICOLAI & ALFERMANN 2004).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zauneidechse wurde nur im Bereich der Böschungen an der K64 in Baufeldnähe nachgewiesen. In den umliegenden Strukturen im Baufeld kommt sie ebenfalls punktuell vor.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
In den Baufeldern bestehen geschützte Lebensstätten der Art.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein  
Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

8.1 V<sub>AS</sub>: Abfangen und Umsiedeln von Reptilien (Zauneidechse).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

Es sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) ist durchzuführen:

8.2 A<sub>CEF</sub>: Herstellung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

• Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung: Auf Basis der Kartierergebnisse wird in geschützte Lebensstätten der Art direkt eingegriffen.

• Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Signifikant erhöhte Gefährdungen durch die prognostizierte Steigerung der Verkehrsmengen sind bei dieser Art auszuschließen (s. ASB, Kap. 6.2).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

8.1 V<sub>AS</sub>: Abfangen und Umsiedeln von Reptilien (Zauneidechse).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine vermeidbare Tötung / Verletzung von Tieren auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Zauneidechsen sind gegenüber Lärm und anderen Störungen nicht sensibel und kommen häufig entlang von Straßen und Bahntrassen vor.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- GEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FGS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>unaünstig- unzureichend</b>	<b>unaünstig- schlecht</b>
<b>EU</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

4.1.1 Quartiere:

- Sommerquartiere / Wochenstuben: Die Zwergfledermaus unterhält Wochenstuben in Gebäuden (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004), besiedelt aber auch Baumhöhlen, Nist-kästen oder ähnliches, wobei es sich hierbei meist um Männchen-Quartiere handelt (AGFH 1994).
- Winter- / Paarungsquartiere: Keller, Kasematten, Stollen Höhlen, Gebäude (NATURSCHUTZINFORMATIONSSYSTEM NRW ONLINE).

4.1.2 Jagdgebiet:

- Zwergfledermäuse sind als echte Generalisten fast überall jagend anzutreffen, wobei gewisse Präferenzen bestehen (vgl. MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Von größter Bedeutung sind Gewässer und Gehölzränder. Ausgeräumte Landschaften werden gemieden (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).
- Jagdgebietsgröße 19 ha (NATURSCHUTZINFORMATIONSSYSTEM NRW ONLINE).

4.1.3 Aktionsraum:

- Einzeltiere wechseln Wochenstubenquartiere bis in 15 km, Wochenstubenverbände bis in 1,3 km Entfernung (DIETZ 2006).
- Schwärmquartiere werden in bis zu 22,5 km Entfernung aufgesucht, aber Jagdgebiete liegen im Mittel nur 1,5 km entfernt (DIETZ 2006).
- Regelmäßige Wochenstubenquartierwechsel (ITN 2012).

4.1.4 Phänologie (NATURSCHUTZINFORMATIONSSYSTEM NRW ONLINE):

- Paarungszeit: Mitte August bis Ende September.

- Geburtszeit: Mitte Juni bis Anfang Juli.
- Bezug des Sommerquartiers: April / Mai.
- Bezug des Winterquartiers: Ab Oktober.
- Anzahl Jungtiere: meist 2.

#### 4.1.5 Flughöhe / -verhalten:

- Wohnungseinflüge und die häufigen Kollisionen mit Wind-energieanlagen belegen eine Flughöhe von 3 bis 100 m (HAENSEL 2007).
- Fliegt oft entlang von Leitstrukturen, wie Waldrändern und Hecken (AG QUERUNGSHILFEN 2003).
- Jagdflug in 2 m bis Baumkronenhöhe (ITN 2012).

#### Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen

- Baubedingte Wirkungen:
  - Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze: Empfindlichkeit hoch, da die Brücke mindestens als Zwischenquartier geeignet ist.
  - Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb: Kein Empfindlichkeit. Die Art kommt in hochgradig gestörten Bereichen vor und ist die häufigste Fledermaus der Siedlungen.
- Anlagebedingte Wirkungen:
  - Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittsböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden: Empfindlichkeit wie baubedingt.
- Betriebsbedingte Wirkungen:
  - Schadstoffimmissionen, stoffliche Belastungen des Regewasserabflusses, Lärmimmissionen, optische Störungen, Barrierewirkungen, Kollisionen: Die prognostizierte Verkehrserhöhung um 8 % ist für die wenig sensible Art irrelevant. Glasflächen werden nicht verbaut und stellen für Fledermäuse ohnehin kein erhöhtes Kollisionsrisiko dar.

## 4.2 Verbreitung

Europa: Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens (DIETZ et al. 2003). Häufigste Art in Europa (BRAUN & DIETERLEN 2003).

Deutschland: Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Fledermausart und kommt flächendeckend vor (DIETZ & SIMON 2003). Langfristiger Bestandstrend: starker Rückgang, kurzfristiger Bestandstrend: gleich bleibend (BfN 2009).

Hessen: Die Zwergfledermaus ist die mit Abstand häufigste Fledermausart Hessens. Ihr Bestand wird z.B. für den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tiere geschätzt (DIETZ & SIMON 2003).

#### **Vorhabensbezogene Angaben**

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen                       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zwergfledermaus konnte jagend und transferfliegend im gesamten Untersuchungsgebiet

erfasst werden. Sie ist – wie nahezu überall in Hessen – die am häufigsten vertretene Art. Darüber hinaus besteht nach Hinweisen von Herrn Josef Koettnitz insbesondere in kalten Wintern ein Quartier im Bereich der Brücke.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

Im Zuge des Brückenabrisses ist die Zerstörung geschützter Lebensstätten der Zwergfledermaus zu prognostizieren.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

5.1 V<sub>AS</sub>: Baufeldinspektion.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

Die im Zuge der Baufeldinspektion durchgeführten Maßnahmen der Vergrämung, des Verschlusses von Einflugmöglichkeiten und ggf. der Umsiedlung bewirken, dass die Tiere andere geeignete Quartiere nutzen. Trotzdem gehen Quartiere der Art im Zuge der Brückenbauarbeiten dauerhaft verloren.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Folgende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind durchzuführen:

5.3 A<sub>CEF</sub>: Fledermausquartiere bereitstellen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

• Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung: In besetzte Lebensstätten der Art wird direkt eingegriffen (ergänzender Hinweis durch Herrn Josef Köttnitz, Stellungnahme v. 23.2.2016).

• Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Signifikant erhöhte Gefährdungen durch die prognostizierte Steigerung der Verkehrsmengen sind bei dieser Art auszuschließen (s. ASV, Kap. 6.2).

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

5.1 V<sub>AS</sub>: Baufeldinspektion.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-

**nahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine vermeidbare Tötung / Verletzung von Tieren auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind bei der nicht störungssensiblen Art auszuschließen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Unterlage 19.1**

**Anlage 2**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**Anhang 2:**

**Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten**



Dt. Artname	Wiss. Artnamen	Vorkommen  n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG  b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit  Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung  (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000-545.000 Reviere	x	-	x	12 Reviere im UG 2015, sehr häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze, darunter 9 im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als sehr häufiger Brutvogel im UG).  <b>Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schädigungsverbot:</b> Nicht einschlägig, da bei der häufigen und wenig anspruchsvollen Art ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht in Betracht kommt. Die Art baut jährlich (mehrfach) neue Nester. Sie ist sehr häufig und anspruchslos. Der Lebensstättenverlust ist vorübergehend, da die bestehenden Habitate nach den Baumaßnahmen sich wieder entwickeln können.</li> <li>• <b>Tötungsverbot:</b> Eine Tötung durch Zerstörung von geschützten Lebensstätten ist zu erwarten. Sie kann auf Basis der Vermeidungsmaßnahme vollständig vermieden werden.</li> <li>• <b>Störungsverbot:</b> Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL &amp; MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Flächen.</li> </ul>	2 V <sub>AS</sub> , 4.2 AVG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	45.000-55.000 Reviere				2015 wurde die Bachstelze nicht festgestellt, lediglich 2010 kam sie vereinzelt mit Brutverdacht im UG vor. Nach aktuellen Kartiereergebnissen ist die Art	



Dt. Art-name	Wiss. Artnamen	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflege-rische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage					Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	(Maßn.-Nr. im LBP) 3)
									nicht betroffen.	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	297.000-348.000 Revier	x	-	x	Mit 10 Revieren im UG sehr häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze, 7 Revierzentren liegen im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als sehr häufiger Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt).  <b>Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen:</b>  • <b>Schädigungsverbot:</b> Die Art ist ggf. ortstreu (BAUER et al. 2005), baut aber alljährlich neue Nester und ist sehr anpassungsfähig. Der (temporäre) Verlust von max. 7 Lebensstätten ist für diese Art im räumlichen Zusammenhang bedeutungslos, zumal im nahen Umfeld eine hohe Dichte potenzieller Brutplätze besteht.  • <b>Tötungsverbot:</b> Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen ist grundsätzlich möglich, kommt jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme nicht in Betracht.  • <b>Störungsverbot:</b> Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitats.	2 V <sub>AS</sub> , 4.2 A/G
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	401.000-487.000 Revier	x	-	x	Mit 4 Revieren im UG mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze, 3 Revierzentren liegen im Baufeldbereich (2010 ebenfalls mäßig häufig im	2 V <sub>AS</sub> , 4.2 A/G

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen  n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG  b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit  Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegevermeidungs- / kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung  (Maßn.-Nr. im LBP 3)
									UG). <b>Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schädigungsverbot:</b> Die Art baut jährlich (mehrfach) neue Nester. Sie ist sehr häufig und anspruchslos. Der Lebensstättenverlust ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht.</li> <li>• <b>Tötungsverbot:</b> Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen ist grundsätzlich möglich, kommt jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme nicht in Betracht.</li> <li>• <b>Störungsverbot:</b> Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL &amp; MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate.</li> </ul>	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	74.000-90.000 Reviere	x	-	x	Mit insg. 10 Revieren im UG sehr häufiger Brutvogel, 3 Revierzentren im Baufeldbereich.  <b>Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schädigungsverbot:</b> Die Art baut jährlich neue Nester. Sie ist häufig und anspruchslos. Der Lebensstättenverlust ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht.</li> <li>• <b>Tötungsverbot:</b> Eine Tötung durch</li> </ul>	2 V <sub>AS</sub> , 4.2 A/G



Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflege- rische Vermeidungs- / Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung  (Maßn.-Nr. im LBP 3)
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt						direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.  • <u>Störungsverbot</u> : Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate.	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	53.000-64.000 Reviere	x	-	x	Mit 1 Revier im UG Brutvogel im Bereich der Gehölze im Baufeldbereich.  <b>Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen:</b>  • <u>Schädigungsverbot</u> : Die Art baut jährlich neue Nester. Sie ist häufig und wenig anspruchsvoll. Der Lebensstättenverlust ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht.  • <u>Tötungsverbot</u> : Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.  • <u>Störungsverbot</u> : Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate.	2 V <sub>AS</sub> , 4.2 A/G
Elster	<i>Pica</i>	n	b	I	30.000-50.000 Reviere	x	-	x	Mit insg. 2 Revieren im UG zerstreut vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, 1 Revierzentrum liegt im	2 V <sub>AS</sub> , 4.2 A/G

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen  n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG  b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit  Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung  (Maßn.-Nr. im LBP 3)
									Baufeldbereich (2010 als mäßig häufiger Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt).  <b>Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schädigungsverbot:</b> Die Art baut jährlich neue Nester. Sie ist häufig und wenig anspruchsvoll. Der Lebensstättenverlust ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht.</li> <li>• <b>Tötungsverbot:</b> Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.</li> <li>• <b>Störungsverbot:</b> Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL &amp; MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate.</li> </ul>	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	n	b	I	52.000-65.000 Reviere				Mit 1 Revier im UG einzelner Brutvogel im Bereich der Gehölze, das Revierzentrum liegt nicht im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als seltener Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt).  <b>Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Störungsverbot:</b> Die Art ist nicht</li> </ul>	

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflege- rische Vermeidungs- / Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Ein- griffsregelung  (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
		n = nachge- wiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng ge- schützt						störungssensibel. Ohnehin nicht ein- schlägig, da bei der häufigen Art Rückwirkungen auf den Erhal- tungszustand ausgeschlossen werden können.	
Garten- gra- smücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	100.000- 150.000 Re- viere	x	-	x	Mit 7 Revieren im UG häufiger Brutvo- gel im Bereich der Gehölze, 3 der Revierzentren liegen in unmittelbarer Nähe des Baufeldbereichs (2010 ebenfalls als häufiger Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt).  <b>Detaillierte Erläuterungen zu Betrof- fenheit / Verbotstatbeständen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schädigungsverbot:</b> Die Art baut jährlich neue Nester. Sie ist häufig und wenig anspruchsvoll. Der Lebensstät- tenverlust ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumli- chen Zusammenhang kommt nicht in Betracht.</li> <li>• <b>Tötungsverbot:</b> Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungs- maßnahme ausgeschlossen werden.</li> <li>• <b>Störungsverbot:</b> Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL &amp; MIERWALD 2010) und besiedelt auch gestörte Habitate.</li> </ul>	2 VAS, 4.2 A/G
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	n	b	I	20.000-40.000 Reviere	x	-	x	Mit 2 Revieren im UG vereinzelt vor- kommender Brutvogel im Bereich der	2 VAS, 4.2 A/G

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen  n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG  b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit  Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung  (Maßn.-Nr. im LBP 3)
									Gehölze, 1 Revierzentren liegt im Baufeldbereich (2010 nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt).  <b>Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schädigungsverbot:</b> Die Art baut jährlich (zweimal) neue Nester. Sie ist häufig und wenig anspruchsvoll. Der Lebensstättenverlust (hier maximal 1 Brutplatz) ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht.</li> <li>• <b>Tötungsverbot:</b> Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.</li> <li>• <b>Störungsverbot:</b> Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL &amp; MIERWALD 2010) und besiedelt auch gestörte Habitate.</li> </ul>	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	n	b	I	15.000-25.000 Reviere				2015 wurde der Grauschnäpper nicht festgestellt, lediglich 2010 kam er mit einem Brutverdacht im UG vor. Nach aktuellen Kartierergebnissen ist die Art nicht betroffen.	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	158.000-195.000 Reviere				Mit 2 Revieren im UG vereinzelt vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, keines der Revierzentren liegt im Baufeldbereich (2010 ebenfalls	



Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflege- rische Vermeidungs- / Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Ein- griffsregelung  (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
		n = nachge- wiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng ge- schützt						Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebs- bedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	
									als vereinzelt vorkommender Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt). Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch gestörte Habitate.	
Hausrot- schwanz	<i>Phoeni- curus ochruros</i>	n	b	I	58.000-73.000 Reviere				2015 wurde der Hausrotschwanz nur außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt, lediglich 2010 kam er mit einem Brutnachweis im UG vor. Nach aktuellen Kartierergebnissen ist die Art nicht betroffen.	
Hecken- braunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	b	I	110.000-148.000 Re- viere	x	-	x	Mit 6 Revieren im UG mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze, 2 der Revierzentren liegen im Baufeldbe- reich (2010 ebenfalls als mäßig häufi- ger Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt).  <b>Detaillierte Erläuterungen zu Betrof- fenheit / Verbotstatbeständen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schädigungsverbot:</b> Die Art baut jährlich (zweimal) neue Nester. Sie ist häufig und wenig anspruchsvoll. Der Lebensstättenverlust (hier maximal 2 Brutplätze) ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumli- chen Zusammenhang kommt nicht in Betracht.</li> <li>• <b>Tötungsverbot:</b> Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt auf Basis der Vermeidungs- maßnahmen nicht in Betracht.</li> </ul>	2 VAS, 4.2 A/G

Dt. Art-name	Wiss. Artnamen	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung  (Maßn.-Nr. im LBP 3)
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt						• <b>Störungsverbot:</b> Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch gestörte Habitate.	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccot.</i>	n	b	I	25.000-47.000 Reviere	x	-	x	Mit 1 Revier im UG vereinzelter Brutvogel im Bereich der Gehölze im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als seltener Brutvogel im UG festgestellt).  <b>Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen:</b> • <b>Schädigungsverbot:</b> Die Art baut jährlich (oft auch Ersatzgelege) neue Nester. Sie ist häufig und wenig anspruchsvoll. Der Lebensstättenverlust (hier maximal 1 Brutplatz) ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht. • <b>Tötungsverbot:</b> Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt auf Basis der Vermeidungsmaßnahmen nicht in Betracht. • <b>Störungsverbot:</b> Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch gestörte Habitate.	2 V <sub>AS</sub> , 4.2 A/G
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	88.000-110.000 Reviere	x	-	x	Mit 3 Revieren im UG zerstreut vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, davon 2 im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als zerstreut vorkommender Brutvogel im Untersuchungs-	2 V <sub>AS</sub> , 4.2 A/G

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflege- rische Vermeidungs- / Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung  (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt						gebiet festgestellt).  <b>Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schadigungsverbot:</b> Wiederkehrende Nutzung einer Brutstätte bei dem Höhlenbrüter nicht ausgeschlossen. Die Art ist aber sehr anpassungsfähig und findet im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Ausweich-Brutplätze. Sie ist sehr häufig und anpassungsfähig. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt beim Verlust von maximal 2 Brutstätten nicht in Betracht.</li> <li>• <b>Tötungsverbot:</b> Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt auf Basis der Vermeidungsmaßnahmen nicht in Betracht.</li> <li>• <b>Störungsverbot:</b> Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL &amp; MIERWALD 2010) und besiedelt auch gestörte Habitate.</li> </ul>	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	350.000-450.000 Reviere	x	-	x	Mit 8 Revieren im Untersuchungsgebiet häufig vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, davon 5 im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als häufig vorkommender Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt).  <b>Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen:</b>	2 VAs, 4.2 A/G

Dt. Artname	Wiss. Artnamen	Vorkommen  n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG  b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit  Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung  (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
									<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Schädigungsverbot</u>: Der (temporäre) Verlust von max. 5 Lebensstätten ist für diese Art im räumlichen Zusammenhang bedeutungslos, zumal im nahen Umfeld eine hohe Dichte potenzieller Brutplätze besteht.</li> <li>• <u>Tötungsverbot</u>: Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen ist grundsätzlich möglich, kommt jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme nicht in Betracht.</li> <li>• <u>Störungsverbot</u>: Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL &amp; MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate.</li> </ul>	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000-384.000 Reviere	x	-	x	<p>Mit 17 Revieren im Untersuchungsgebiet sehr häufig vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, davon 9 im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als sehr häufig vorkommender Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt).</p> <p><b>Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Schädigungsverbot</u>: Die Art baut jährlich neue Nester. Sie ist häufig und anspruchslos. Der Lebensstättenverlust (max. 9 Brutplätze) ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht, zumal im Umfeld zahlreiche geeignete Habitate verfügbar sind.</li> </ul>	2 VAS, 4.2 A/G

Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflege- rische Vermeidungs- / Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung  (Maßn.-Nr. im LBP 3)
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage					Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	b	I	5.000-10.000 Reviere				<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tötungsverbot:</b> Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.</li> <li>• <b>Störungsverbot:</b> Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL &amp; MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate.</li> </ul>	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	120.000-150.000 Reviere				2015 wurde die Rabenkrähe nur überfliegend und als Nahrungsgast festgestellt, 2010 ebenfalls als Nahrungsgast und vereinzelt mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet.	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	129.000-220.000 Reviere				2015 wurde die Ringeltaube nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt, lediglich 2010 kam sie als häufiger Brutvogel im Untersuchungsgebiet vor. Nach aktuellen Kartierergebnissen ist die Art nicht betroffen.	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	196.000-240.000 Reviere	x	-	x	Mit 8 Revieren im Untersuchungsgebiet häufig vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, davon 5 im Bau-feldbereich (2010 ebenfalls als sehr häufig vorkommender Brutvogel im	2 V <sub>AS</sub> , 4.2 A/G

Dt. Artname	Wiss. Artnamen	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflege-reisiche Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Ein-griiffsregelung  (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage					Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	
									Untersuchungsgebiet festgestellt).  <b>Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schädigungsverbot:</b> Die Art baut jährlich neue Nester. Sie ist häufig und anspruchslos. Der Lebensstättenverlust (max. 5 Brutplätze) ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht, zumal im Umfeld zahlreiche geeignete Habitate verfügbar sind.</li> <li>• <b>Tötungsverbot:</b> Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.</li> <li>• <b>Störungsverbot:</b> Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL &amp; MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate.</li> </ul>	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	n	b	I	15.000-20.000 Reviere	x	-	x	Mit 3 Revieren im Untersuchungsgebiet zerstreut verkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, davon 1 im Bau-feldbereich (2010 ebenfalls als zerstreut verkommender Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt).  <b>Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schädigungsverbot:</b> Die Art baut</li> </ul>	2 V <sub>AS</sub> , 4.2 A/G



Dt. Art-name	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung  (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
		n = nachgewiesen p = potenziell	b = besonders geschützt s = streng geschützt						jährlich neue Nester. Sie ist häufig und anspruchslos. Der Lebensstättenverlust (max. 1 Brutplatz) ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht.  • <b>Tötungsverbot:</b> Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.  • <b>Störungsverbot:</b> Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate.	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	111.000-125.000 Reviere	x	-	x	Mit 4 Revieren im UG zerstreut vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze, davon 1 im Baufeldbereich (2010 ebenfalls als zerstreut vorkommender Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt).  <b>Detaillierte Erläuterungen zu Betroffenheit / Verbotstatbeständen:</b>  • <b>Schädigungsverbot:</b> Die Art baut jährlich (zweimal) neue Nester. Sie ist häufig und anspruchslos. Der Lebensstättenverlust (max. 1 Brutplatz) ist zeitlich begrenzt. Ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kommt nicht in Betracht.  • <b>Tötungsverbot:</b> Eine Tötung durch direkte Zerstörung von Brutplätzen	2 V <sub>AS</sub> , 4.2 A/G



Dt. Art-name	Wiss. Artnamen	Vorkommen  n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG  b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel II = „Vermehrungsgast“ III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling IV = unzureichende Datenlage	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit  Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung  (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
									kommt grundsätzlich in Betracht, kann jedoch auf Basis der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. • <u>Störungsverbot</u> : Die Art ist nicht störungssensibel (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD 2010) und besiedelt auch hochgradig gestörte Habitate.	
1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.										
2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.										
3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.										